

Demnach sie außwendig ihre gefloze zäume, auß auß den güthern  
die sie zu sich verknüpf zu geschickigen, auß ihrem von dem Landstande  
güthern oder lichte kein gericht zu gebrauchen dürfen, sondern die  
solche gericht unserm Bischof durselbst zu Bülzig in krafft  
ausser verordnung freyzeiten über sie von unserm Landstande  
ihre güthern und lichte angehörig sein solten.

Es unter stunden sich aber die zu Bülzig auß allen so lichten  
güthern, außsonder außwendig der Stadt Bülzig also zäume  
unserer Königl. Majest. und ihrem von Lande zum Versteil, der  
Stadt gericht zu stücken, und wieder sie von Landstande, ihre  
güthern und lichte zu gebrauchen und zu über zu vertragen  
ihre der Landstande alten freyzeiten, als sie ein teil  
zu anzeigung ihrer billigen Meyung fürlozten. Selb. d. in  
Prinze von Rügen Carlus dem 4ten Könl. Gedächtnis der zu  
Broselan an S. Scholastica der P. Jungfrauen Jay im  
1372 Jahre, zwischen Ihm dem Rügen und der Stadt Bülzig  
dieser gericht selber verordnet worden, darinnen ein  
Bescheid verbleibet also Landstande.

Und wollen auß, daß die Bürger Einfüher kein gericht haben sol-  
ten, auß ihrer also zäume wären, auß sie auß lichte haben,  
bey ihrem lichten und verstand ihrer gericht, darneben auß  
ein verstand von Königl. Majest. von der gericht, wegen  
über ihre güthern, so von unserm Cron Rößlich zu lichte zäume,  
und wie es mit denselben gericht auß denselben güthern über  
die Todtsflüge und sol. andere sol. fälle, auß sonst über die  
Abweisung und alle andere dergleichen, wie sie genannt sein,  
die auß solchen güthern geschickten, fände solle gesulden, und auß  
von unserm gericht zu Bülzig, auß unsern Räte zu dergleichen flucht  
oder aber von ihrem von Hilten, auß unsern Mannen, Bürgern und  
Adelichen in unserm Lande zu Bülzig jedweld gebraucht und